

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von neu ausgebauten Straßen zu Ortsstraßen, Baugebiet „Gewerbegebiet Im Speck“

Die Gemeinde Wettstetten hat gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2020 die neu gebauten Straßen im Baugebiet „Gewerbegebiet Im Speck“ der Gemarkung Wettstetten, gewidmet.

Der Gemeinderat verfügt die Widmung nachstehend aufgeführter Straßen zu Ortsstraßen.

1. „Im Speck“ (Fl.-Nr. 2301, Gem. Wettstetten)
von km 0,000 (Abzweigung von der Staatsstraße 2335)
bis km 0,290 (Ende der ausgebauten Strecke an der östlichen Grenze der Fl.-
Nr. 2286, Gem. Wettstetten).
Die Gesamtlänge der neu zu widmenden Strecke beträgt 0,290 km.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wettstetten.
2. „Römerstraße“ (Fl.-Nr. 2303, Gem. Wettstetten)
von km 0,000 (Kreuzung mit der Ortsstraße „Im Speck“)
bis km 0,090 (Kreuzung mit der Ortsstraße „Besenbinderstraße“)
Die Gesamtlänge der neu zu widmenden Strecke beträgt 0,090 km.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wettstetten.
3. „Besenbinderstraße“ (Fl.-Nr. 2302, Gem. Wettstetten)
von km 0,000 (Kreuzung mit der Ortsstraße „Im Speck“)
bis km 0,248 (Ende der ausgebauten Strecke an der östlichen Grenze der Fl.-
Nr. 2289, Gem. Wettstetten)
Die Gesamtlänge der neu zu widmenden Strecke beträgt 0,248 km.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wettstetten.

Die Widmung der vorstehend genannten Straßen erfolgt zum 15.09.2025.

Die Widmung kann zu den regulären Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten eingesehen werden.

Wettstetten, den 11.09.2025
Gemeinde Wettstetten



Gerd Risch
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 15.09.2025
abgenommen am: 16.10.2025

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe (die Verfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung an den Schautafeln als bekannt gegeben) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Wettstetten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung durch E-Mail ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per E-Mail an die poststelle@wettstetten.de zulässig.